Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1966)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

Autor: Blaser, A. / Jaberg, E. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

Direktor: Bis 6. Juni 1966: Regierungsrat Ad. Blaser
Ab 7. Juni 1966: Regierungsrat Dr. E. Jaberg
Stellvertreter: Bis 13. Juni 1966: Regierungsrat D. Buri
Ab 14. Juni 1966: Regierungsrat Fr. Moser

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Umgruppierung der Direktionen des Regierungsrates wurde die Direktion des Gemeindewesens, welcher seit dem 2. November 1964 Regierungsrat Ad. Blaser vorgestanden hatte, durch Beschluss des Grossen Rates vom 7. Juni 1966 dem am 8. Mai 1966 neu gewählten Regierungsratsmitglied Dr. Ernst Jaberg zugeteilt. Regierungsrat Ad. Blaser hatte die Gemeindedirektion seit dem 2. November 1964 mit grosser Sachkunde, Umsicht und Güte geleitet. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle wärmstens gedankt.
Als Stellvertreter des Gemeindedirektors anstelle von Regierungsrat D. Buri bezeichnete der Regierungsrat am 14. Juni 1966 Regierungsrat Fr. Moser.

Gesetzgebung. Der vom Grossen Rat am 9. September 1963 angenommenen Motion von Grossrat Gassmann nachkommend, unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat auf die Novembersession 1966 den Entwurf zu einer Teilrevision des Gemeindegesetzes, wodurch die bisherige Wählbarkeit der Frauen in einzelne Gemeindekommissionen auf alle Kommissionen ausgedehnt und den Gemeinden ausserdem das Recht eingeräumt werden soll, den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu gewähren und sie in alle Gemeindebehörden wählbar zu erklären. Die Behandlung dieser Vorlage im Grossen Rat fällt ins Jahr 1967.
Zu der mit der Motion von Grossrat Dr. Bratschi verlangten allgemeinen Revision des Gemeindegesetzes langten 1966 noch 14 Eingaben von Gemeinden, Fachverbänden und staatlichen Amtsstellen mit einer grossen Zahl von Vorschlägen und Stellungnahmen ein. Nach deren Sichtung wird zu entscheiden sein, ob eine Gesamt- oder eine Teilrevision des Gesetzes nötig ist. Nachher soll möglichst rasch ein entsprechender Vorentwurf ausgearbeitet werden.

Parlamentarische Eingänge. Die Gemeindedirektion hatte die Antworten des Regierungsrates auf eine Schriftliche Anfrage und eine Interpellation, beide das Frauenstimmrecht betreffend, zu beantworten.

Kreisschreiben. Ein Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und einzelne ihrer Unterabteilungen sowie an einen Teil der Gemeindeverbände wurde nötig zur Ermittlung der Vertretung der Frauen in Gemeindekommissionen. Mit einem andern Kreisschreiben wurden die Regierungsstatthalter ersucht, der fristgerechten Genehmigung und Passation der Gemeinderechnungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dadurch sollen unter anderm unliebsame Verzögerungen des Lastenausgleichs im Fürsorgewesen vermieden werden.

Geschäftslast. Die Zahl der registrierten neuen Geschäfte ist von dem im Jahre 1965 verzeichneten Höchststand von 2836 auf 2725 zurückgegangen. Dazu kommen die mündlichen oder telephonischen Auskünfte und Ratschläge des Direktionsvorstehers und des Personals an ratsuchende Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Private über gemeinderechtliche, buchhalterische und finanztechnische Fragen. Sie nehmen in der Arbeit der Direktion einen breiten Raum ein, gehören aber zu den nützlichsten Aufgaben einer Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung. Zusammen mit dem Verband bernischer Gemeindeschreiber und dem Verband der Gemeindekassiere des Kantons Bern steht die Gemeindedirektion seit einigen Jahren den Gemeinden auf Verlangen des Gemeinderates auch zur Verfügung zur Ermittlung der Arbeitsbelastung der Gemeindeschreibereien und Gemeindekassierämter und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die gerechte Besoldung dieser Beamten.

Personal. Die Direktion beschäftigt unverändert 9 vollamtliche Arbeitskräfte und 2 Halbtagsangestellte.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden den Eingang von 212 (1965: 210) Beschwerden und Klagen, darunter 29 (29) Wahlbeschwerden. Davon wurden 83 durch Abstand oder Vergleich, 91 durch Urteil erledigt und 38 auf das neue Jahr übertragen.
Nur 9 von den 91 erstinstanzlichen Urteilen wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dies ist ein schönes Zeichen des Vertrauens in die Rechtsprechung der Regierungsstatthalter.
Der Regierungsrat hat 5 der angefochtenen Entscheide bestätigt, 4 abgeändert.
In einem seiner Entscheide hat der Regierungsrat festgehalten, dass die Gemeindeversammlung bei der Behandlung von Sonderbauvorschriften nicht darauf beschränkt ist, den Entwurf der vorberatenden Behörden anzunehmen oder abzulehnen, dass sie vielmehr den Entwurf auch abändern kann.
Ein Rekursentscheid des Regierungsrates über eine Minderheitsbeschwerde bildete den Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen. In den Erwägungen seines Urteils hat es festgehalten, dass die Zahl der eingeschriebenen Parteimitglieder nicht zum Massstab der Parteistärke einer Minderheit gemacht werden darf. Die einzige zuverlässige Grundlage für die Berechnung der Stärke einer Wählergruppe bilden die abgegebenen Stimmen. Diese sind nicht nur zu zählen, sondern auch zu werten. Einer Minderheit können Stimmen von Wählern, die einer andern, in der Behörde schon vertretenen Gruppe angehören, nicht angerechnet werden.

Für einen Streit über die Umschreibung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben eines Gemeindebeamten hat der Regierungsrat die Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden verneint und diejenige des Verwaltungsgerichtes bejaht. Das Verwaltungsgericht hat diesem Entscheid zugestimmt.
Im übrigen wird auf die Veröffentlichung der grundsätzlichen Urteile in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1967 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	100
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden)	323
Burgergemeinden	214
Burgerliche Körperschaften nach Artikel 77 des Gemeindegesetzes	96
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	84
Gemeindeverbände nach Artikel 67 des Gemeindegesetzes	237
Zusammen	1546

Dem Vorjahresbestand von 1555 gegenüber ergibt sich eine Verminderung um 9 Körperschaften. Die Zahl der Unterabteilungen hat um 18, die der Rechtsamegemeinden um 4 abgenommen. Anderseits sind 7 neue Kirchgemeinden und 6 neue Gemeindeverbände entstanden.

Organisation. Die Rechtsetzung der Gemeinden durch Erlass und Abänderung von Reglementen war rege, erreichte aber nicht mehr ganz die Zahlen des Vorjahres. Bei der Gemeindedirektion langten 446 (472) *Gemeindereglemente und Reglementsänderungen* ein, nämlich 397 (439) neue Vorlagen und 49 (33) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	104
Wahlreglemente	10
Reglemente über das Personalrecht	39
Reglemente über Steuern und Gebühren	10
Gemeinwerkreglemente	7
Kehrichtabfuhrreglemente	8
Nutzungsreglemente	8
Reglemente über vereinzelte Gegenstände	3
Zusammen	189

Von den übrigen 257 Reglementen hat die Gemeindedirektion 192 mit ihrem Bericht andern Direktionen zur Weiterbearbeitung überwiesen. Den Rest bildeten Entwürfe, die zur Vorprüfung eingelangt und von der Gemeindedirektion zuhanden der vorberatenden Gemeindebehörden zu begutachten waren.
Gegen zwei Reglemente war Einsprache erhoben worden. Die eine davon richtete sich gegen ein Kurtaxenreglement. Sie wurde gutgeheissen, soweit sie sich gegen einen Widerspruch innerhalb des Reglementes wandte. Die andere Einsprache betraf ein Weidereglement. Sie wurde abgewiesen, weil sie nicht Widerrechtlichkeiten oder innere Widersprüche des Reglementes rügte, sondern bloss geltend machte, einzelne Vorschriften des Reglementes seien unangemessen oder unzweckmässig. Hierüber war im Genehmigungsverfahren nicht zu befinden.
Reglemente mit einzelnen gesetzwidrigen Bestimmungen hat der Regierungsrat unter den nötigen Vorbehalten genehmigt.
Zwei der genehmigten neuen Reglemente verdienen besondere Erwähnung:
Die Burgergemeinde Laupen hat durch ein neues Nutzungsreglement den bisherigen Burgernutzen abgeschafft. Aus dem Ertrag des Burgergemeindevermögens sollen in Zukunft noch Altersbeihilfen an die vor dem 1. September 1908 geborenen Burger und Burgerinnen ausgerichtet werden. Im übrigen soll der Burgergutsertrag, soweit er nicht für die Verwaltung und Stärkung der Burgergemeinde benötigt wird, von nun an ausschliesslich für freiwillige Zuwendungen an Unbemittelte, Kranke, Invalide, Spitäler, gemeinnützige und kulturelle Einrichtungen und ganz allgemein an die Öffentlichkeit verwendet werden.
Die Burgerversammlung von Soulce hat einem Reglement zugestimmt, wonach in Zukunft an Wohnbauten ausser dem Beitrag, der aus dem Ortsgut der gemischten Gemeinde ausgerichtet wird, auch noch ein namhafter Beitrag aus dem Burgergut gewährt wird.
Die Burger dieser beiden Gemeinden haben mit diesen Beschlüssen in vorbildlicher Weise ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Einsicht in den Daseinszweck der Burgergemeinden und der Burgergüter bewiesen.
Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon im *Verhältniswahlverfahren* bestellen, hat um drei auf 164 zugenommen, macht nun also genau einen Drittel dieser Gemeinden aus.
Zu sechs *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* hat der Regierungsrat Abänderungen genehmigt. Diese dienten hauptsächlich der Neuregelung der Leistungen der Burgergemeinden für die Heizung der Schulgebäude.
Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.
Der Regierungsrat hat einer Gemeinde eine auf die laufende Amtsdauer befristete *Ausnahme von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihr die Besetzung des Kassieramtes mit einem fähigen Bewerber zu ermöglichen. Das Gesuch einer andern Gemeinde um Bewilligung einer solchen Ausnahme für eine Gemeinderatswahl musste abgelehnt werden, weil Schwierigkeiten der Gemeinde, den Gemeinderat ohne Verletzung der Unvereinbarkeitsvorschriften zu besetzen, nicht dargetan waren. Der Gemeinderat hatte in seinem Gesuch selber erklärt, es wäre gewagt, zu behaupten, dass (bei 140 Stimmberechtigten!) solche Schwierigkeiten bestünden.
Eine Einwohnergemeinde, ein Gemeindeverband und eine Bäuertgemeinde erhielten neu die *Bewilligung zur Führung des Stimmregisters auf Karten.*
Für zwei unselbständige Stiftungen wurden *Zweckänderungen,* für eine dritte die *Umwandlung* in eine selbständige Stiftung bewilligt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die Geldverknappung hat angehalten. Als Folge davon ist der Zinssatz für Gemeindedarlehen um die Mitte des Berichtsjahres von 4¾% auf 5% erhöht worden. Oft konnten die zur Bewältigung grosser Bauaufgaben erforderlichen Fremdmittel nur mit Mühe beschafft werden.
Auf Ende des Berichtsjahres konnten den Burgergemeinden und den burgerlichen Körperschaften sowie den Kirchgemeinden, welche die doppelte Buchhaltung führen oder zu diesem System übergehen, neue amtliche Rechnungsschemas (C 2 für Burgergemeinden und C 3 für Kirchgemeinden) verabfolgt werden. Diese den Empfehlungen von Fachorganisationen und den neueren Erkenntnissen auf dem Gebiete des Gemeinderechnungswesens entsprechenden Schemas sind auf den 1. Januar 1967 in Kraft ge-

treten. Für die Umstellung ist den Burger- und Kirchgemeinden mit doppelter Buchhaltung Frist bis Ende 1968 eingeräumt worden.
Wiederum haben eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Direktionsbeamten zum Ausarbeiten von Finanzierungsplänen und zur Mithilfe bei der langfristigen finanziellen Planung beizuziehen. Ferner wurde das Personal in Anspruch genommen für die Prüfung von Gemeindebuchhaltungen, die Abklärung von Unstimmigkeiten im Rechnungswesen an Ort und Stelle, die Leitung der Kassenübergaben, die Einführung der doppelten Buchhaltung sowie ganz allgemein zur Beratung und Auskunftserteilung in den mannigfaltigen Fragen rechtlicher und technischer Art der Finanzverwaltung.
Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen (ohne Unterabteilungen) für das Jahr 1965 wiesen einen Gesamtvermögensbestand (einschliesslich Spezialfonds) von Fr. 1891914392.– (Vorjahr Fr. 1708011856.–) aus. Die Gesamtschulden wurden mit Fr. 1395658568.– (1221860347.–) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden Fr. 496255824.– (Fr. 486151509.–).
26 (1964: 39) Einwohner- und gemischte Gemeinden waren auf Ende 1965 gänzlich schuldenfrei.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 56 (1965: 43) *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 27311942 (Fr. 16381705) und einen amtlichen Wert von Fr. 4247584 (2537040). Da in 47 (32) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 26405897 (15595009). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 55115 (276000) Kapitalangriffe, für Fr. 0 (Fr. 120000) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 5053644 (3820910) Fremdmittel bewilligt, wobei für Fr. 625000 (3820910) die Pflicht zur Tilgung verfügt wurde.
2. In 15 (9) Fällen hat der Regierungsrat *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von Fr. 74298 bewilligt und bei einem amtlichen Wert von Fr. 82398 für Fr. 17080 die Ersatzpflicht vorgeschrieben. Ferner wurden 10 (5) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.
3. Die übrigen genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 90 (101) Fällen Fr. 4008105 (3861242), nämlich Fr. 1542840 (2064620) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr. 1183211 (629503) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr. 164037 (600403) beim Schulgut, Fr. 86051 (84600) beim Armengut und Fr. 1031966 (482116) bei andern Spezialfonds. Davon sind Fr. 1534109 (1848872) zu ersetzen.
4. Der Regierungsrat hat 29 (13) *Bürgschaften und Darlehen an Dritte* von zusammen Fr. 19316400 (15999980) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (zur Hauptsache Wohnungsbau).
5. Die *Herabsetzung,* vorübergehende *Einstellung* oder *Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 19 (20) Gemeinden bewilligt (16 Einwohner- und Gemischten Gemeinden, 2 Kirchgemeinden, 1 Burgergemeinde).
6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 516 (574) Geschäften auf Fr. 370926473 (324642251). Davon waren Fr. 62957899 (43557734) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Franken 307968574 (281084517) aus.
7. Die Gemeindedirektion hat 65 (25) Gemeinden und Korporationen auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage verlängert.*
8. Die Direktion hat die Rechnungen der zwei ihrer Aufsicht unterstellten *Stiftungen* genehmigt, nämlich der Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und des Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter.* Es sind 324 Prüfungsberichte aus 24 Amtsbezirken (im Vorjahr 364 Berichte aus 25 Amtsbezirken) eingelangt. Die Regierungsstatthalter haben also ungefähr den fünften Teil aller gemeinderechtlichen Körperschaften besucht. Als Gesamtergebnis darf festgehalten werden, dass unsre Gemeinden gewissenhaft und sachkundig verwaltet werden. Verbesserungsbedürftig sind manchenorts noch die Trinkwasserkontrolle und die Gemeindearchive. Mehrfach wurde auch das Unterbleiben der vorgeschriebenen unangemeldeten Zwischenrevisionen der Kassen und Wertschriften gemeldet. Bei einer Burgergemeinde deckte die Inspektion Eintragungen ausländischer Staatsangehöriger im Burgerrodel auf. Ein Kirchgemeindearchiv war mit drei Schlössern so gut gesichert, dass es bei der Inspektion gar nicht geöffnet werden konnte!
Ein Regierungsstatthalter beklagte die oft ungenügende Einführung neu gewählter Behördemitglieder und Beamter in ihre Aufgaben. Man übergebe ihnen nicht einmal überall die Vorschriften, die für ihre Amtsführung massgebend sind und deren Befolgung sie mit ihrem Amtseid beschwören.
2. *Unregelmässigkeiten.* Ein Gemeindeschreiber, der ein Gesuch um einen Wohnbaubeitrag gestellt hatte, täuschte dem Kantonalen Arbeitsamt vor, die Gemeinde habe ihren Beitragsanteil, der nach den gesetzlichen Vorschriften Bedingung des Kantonsbeitrages war, geleistet. Er erwirkte dadurch die Auszahlung des Kantonsbeitrages. Ferner reichte er dem Kantonalen Arbeitsamt zur Verschleierung der Wahrheit einen falschen, von ihm als richtig bescheinigten Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung ein. Der Fall wog um so schwerer, als der Regierungsrat vorher durch ein Kreisschreiben allen Gemeinden mitgeteilt hatte, dass es unzulässig sei, die Vorschriften über die Beteiligung der Gemeinden an den Wohnbaubeiträgen in irgendeiner Form zu umgehen. Der Regierungsrat überwies die Akten zunächst der Staatsanwaltschaft zur Abklärung der strafrechtlichen Seite der Verfehlungen. Der Stellvertretende Generalprokurator ordnete am 29. September 1966 die Eröffnung der Strafuntersuchung an.
Eine im Jahre 1965 im Grossen Rat eingereichte Schriftliche Anfrage gab Anlass, gegen eine andere Gemeinde ebenfalls eine Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die Wohnbaubeitragsvorschriften durchzuführen. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung hatten Bewohner dieser Gemeinde in 24 Fällen gestützt auf falsche Erklärungen des Gemeinderates, dass der Gemeindeanteil ausbezahlt worden sei, Bundes- und Kantonsbeiträge erhalten. Für alle diese Fälle war die Abklärung der Frage, ob ein strafbarer Tatbestand vorliege, wegen Verjährung nicht möglich. Ordnungsstrafen der Aufsichtsbehörde fielen ebenfalls ausser Betracht, weil von den Personen, die dem Gemeinderat zur Zeit der Abgabe der falschen Erklärungen angehört hatten, inzwischen alle aus dem Amte geschieden waren. Es blieb nur noch zwischen Bund und Kanton abzuklären, ob die Nichtleistung der Gemeindebeiträge dazu führen muss, die ausbezahlten Bundes- und Kantonsbeiträge nachträglich nach dem seinerzeit festgelegten Schlüssel zwischen Bund, Kanton und Gemeinde aufzuteilen.
Ein Kirchgemeindebeschluss über die Gewährung von Beiträgen an einen gemeinnützigen Verein musste teilweise aufgehoben werden, weil sich die Kirchgemeindeversammlung nicht an Schranken gehalten hatte, die ihr das Kirchgemeindereglement auferlegte.
Eine Ortspolizeibehörde versetzte einen Einwohner, der ein Verbot des Eheschutzrichters übertreten und seine Ehefrau bedroht hatte, für fünf Tage in Arrest, obwohl kein Armenpolizeivergehen vorlag, das zu dieser Strafe hätte Anlass geben können. Ausserdem missachtete die Behörde die zum Schutze des Beschuldigten aufgestellten Verfahrensvorschriften des Gesetzes. Die durch

eine Aufsichtsbeschwerde des Betroffenen ausgelöste Untersuchung führte zum Schluss, die widerrechtliche Gefangensetzung sei dem Unvermögen der Gemeindebehörde zuzuschreiben, die Grenzen ihrer Strafbefugnis zu erkennen und armenpolizeiliche Strafen von ortspolizeilichen Schutzmassnahmen zu unterscheiden. Der Regierungsrat beschränkte sich deshalb darauf, das Vorgehen der Gemeindebehörde als krasse Verletzung der persönlichen Freiheit zu verurteilen und der Behörde die nötige Rechtsbelehrung für ihr künftiges Verhalten zu erteilen.
Ein Gemeinderatspräsident überschritt seine Befugnisse, indem er Strassenbauarbeiten ausführen liess, wofür die Gemeindeversammlung keine Kredite gesprochen hatte. Da die Fehler in die ersten Monate nach seinem Amtsantritt fielen und er seine Anordnungen in einer gewissen zeitlichen Bedrängnis und in guter Absicht getroffen hatte, liess es der Regierungsrat auch hier bei Belehrungen bewenden und gab der Untersuchung keine weitere Folge.
Im Anschluss an die im Vorjahresbericht erwähnte Bereinigung des Rechnungswesens eines Gemeindeverbandes hatte die Gemeindedirektion im Jahre 1966 noch die umfangreiche Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden für mehrere vergangene Jahre vorzubereiten.

3. *Ausserordentliche Verwaltung.* Von den 1546 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern steht keine unter ausserordentlicher Verwaltung.

Bern, den 3. März 1967.

Der Direktor des Gemeindewesens:

E. Jaberg

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. April 1967.

Begl. Der Staatsschreiber: *Hof*